

---

**Von:** Pauly, Heide Lore [<mailto:HeideLore.Pauly@mifkjf.rlp.de>]

**Gesendet:** Mittwoch, 26. August 2015 07:57

**An:** Ausländerrecht (ADD Trier); **Cc:** 0701-VT\_725\_MIFKJF

**Betreff:** Verfahrenserleichterungen beim Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen aus Syrien; Az.: 19 331-00001/2015-002

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts des Flüchtlingseinsatzs in Syrien und dessen Anrainerstaaten sollte kein Familienangehöriger hier anerkannter syrischer Flüchtlinge länger als unbedingt nötig auf die Erfüllung seines Anspruchs auf Familiennachzug warten. Das Bundesministerium des Innern und das Auswärtige Amt haben deshalb den Ländern Vorschläge zur Beschleunigung und Vereinfachung des Familiennachzugs zu anerkannten syrischen Flüchtlingen vorgelegt und u.a. um eine Globalzustimmung für Visa zum Familiennachzug gebeten. Mit Datum vom 13. Juli 2015 habe ich die erbetene Globalzustimmung gem. § 32 AufenthV zur Erteilung von Visa zum Familiennachzug der Kernfamilie (Fälle des § 29 Abs. 2 Satz a AufenthG) unter der Bedingung erteilt, dass die technischen Voraussetzungen der automatisierten Statusabfrage der Auslandsvertretung bei dem Ausländerzentralregister vorliegen. Sobald automatisierte Statusabfragen durch die Auslandsvertretungen möglich sind, werde ich Sie entsprechend unterrichten. Im Hinblick auf die Probleme der Kommunen bei der Unterbringung von Flüchtlingen wurde das Auswärtige Amt gebeten sicherzustellen, dass die Ausländerbehörden rechtzeitig über den bevorstehenden Familiennachzug unterrichtet werden.

Bis zur Einführung der automatisierten Statusabfrage sollen die Ausländerbehörden in geeigneten Fällen bei Vorlage eindeutiger Nachweise zur Identität und zur familiären Beziehung eine Vorabzustimmung gem. § 31 Abs. 3 AufenthV abgeben. Durch die Reduzierung der Verfahrenszeiten soll so eine raschere Bearbeitung der Visumsanträge in den Auslandsvertretungen gewährleistet werden. Bei Vorlage sonstiger Unterlagen sollen diese den Auslandsvertretungen zur Beurteilung übersandt werden. Die Auslandsvertretungen können in freier Beweiswürdigung nach pflichtgemäßen Ermessen entscheiden, ob der mit den vorgelegten Unterlagen nachzuweisende Sachverhalt als hinreichend glaubhaft gemacht angesehen werden kann und der Ausländerbehörde eine möglichst konkrete Einschätzung zur Frage der Echtheit vorgelegter Urkunden und der Richtigkeit ihres Inhalts geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Heide Lore Pauly  
Referat Ausländerrecht, Asylrecht und Einbürgerung

MINISTERIUM FÜR INTEGRATION, FAMILIE, KINDER, JUGEND UND FRAUEN

Kaiser-Friedrich-Str. 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-5109  
Telefax 06131 16-175109  
[HeideLore.Pauly@mifkjf.rlp.de](mailto:HeideLore.Pauly@mifkjf.rlp.de)  
[www.mifkjf.rlp.de](http://www.mifkjf.rlp.de)